

Ergebnisprotokoll des Online-Workshops „Aktuelle Fragen des Archivrechts“ des KLA Ausschusses Archive und Recht am 29. und 30.03.2021

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Frau Dr. Axer (HH)

Frau Bellingshausen (HH)

Frau Dr. Haberer (NI)

Frau Dr. Hänger (Bund)

Herr Dr. Heimes (RP)

Frau Dr. Joergens (NW)

Frau Dr. Koolmann (MV)

Herr Marek (TH)

Herr Dr. Nestl (BY)

Herr Dr. Rehm (BW)

Herr Salem (HH)

Herr Dr. Schäfer (HH)

Herr Dr. Schoebel (MV)

Ergebnisse der einzelnen Tagesordnungspunkte

1. Einführung in die Aufgaben der Task Force Archive und Recht
Herr Dr. Schäfer (HH)
Es wird auf die Präsentation verwiesen.
2. Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung der Herstellung von Reproduktionen für Benutzerinnen und Benutzer
Herr Dr. Nestl (BY) hielt einen Vortrag anhand einer Präsentation, die der abwesende Herr Dr. Brinkhus (HB) erstellt hatte. Es wird auf die Präsentation verwiesen.
3. Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) und, dessen in der Vorbereitung befindlicher Nachfolger, das Datennutzungsgesetz (DNG)
Herr Dr. Nestl (BY) zum IWG und Herr Dr. Schäfer (HH) mit Ergänzungen zum DNG
Zum IWG gibt es eine Handreichung auf der Seite des KLA-Ausschusses Archive und Recht.
 - Archivgut sind Informationen im Sinne des IWG; zum Ausschluss führen jedoch Schutzfristen/Sperrfristen, der Nachweis eines berechtigten Interesses und das Vorhandensein von Rechten Dritter (z.B. Urheberrechte)

- Es besteht kein Anspruch auf die Umwandlung des Formats.
- Die Archive dürfen Nutzungsbedingungen stellen.
- Eine Entscheidung nach dem IWG muss binnen 20 Tagen erfolgen.
- Die Nutzung nach dem IWG muss nicht entgeltfrei erfolgen. Die Entgelte müssen transparent und nachvollziehbar sein. Eine (kleine) Gewinnspanne ist erlaubt. Es ist nicht so, dass nur die Grenzkosten erhoben werden dürfen. Dabei darf auch zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nachnutzung unterschieden werden.
- Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind möglich.
- Das DNG hat hinsichtlich der Verbindung zu GovData an der Stelle einer bisherigen Soll-Vorschrift im IWG eine IST-Vorschrift, die aber wiederum durch die Formulierung „soweit möglich und sinnvoll“ eingeschränkt wird. Diese Einschränkung ergibt sich daraus, dass nicht alle Länder bei GovData sind. GovData ist ein reines Metadatenportal.

4. EU-Datenschutzgrundverordnung – Grundlagen und aktuelle Fragen

Herr Dr. Rehm (BW)

Es wird auf die Präsentation verwiesen.

5. Marktplatz der Fragen

Im Rahmen des Marktplatzes der Fragen wurde verschiedenen Themen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern besprochen.

a) Aufbewahrungsfristen von Benutzerakten

Es kann festgehalten werden, dass in den verschiedenen Archivverwaltungen unterschiedlich lange Aufbewahrungsfristen festgelegt wurden. Die Unterlagen in den elektronischen Systemen werden häufig nach 5 Jahren gelöscht, wobei Unterlagen zu Anträgen auf Sperrfristverkürzung auch länger aufbewahrt werden. Hinsichtlich des anschließenden Umgangs war das Bild nicht einheitlich. Neben der Auswahlarchivierung wird auch die Komplettarchivierung durchgeführt.

b) Umgang mit Unterlagen, die aufgrund Lizenzen für jeden frei zugänglich sein müssen (sogenannte Zero-Lizenz)

Es wurde festgestellt, dass in allen oder nahezu allen deutschen Archivgesetzen die Regelung besteht, dass Unterlagen, die bei Ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, keinen Schutzfristen/Sperrfristen unterliegen. Hinsichtlich der Veröffentlichungsgenehmigung durch die Archivverwaltungen wurde festgestellt, dass sich diese nur auf vorhandene Nutzungs- und Verwertungsrechte stützen könne und in anderen Fällen keine Grundlage habe.

c) Onlinezugangsgesetz (OZG)

Das OZG ist ein Instrument zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Insgesamt sollen 575 (bzw. laut Auskunft hinter einer Registrierungsschranke 596) Verwaltungsleistungen online zugänglich werden. Hinsichtlich des Zugangs zu Archivgut liegt die Federführung beim Land Sachsen-Anhalt.

Es wurde festgestellt, dass sich die Archive, aufgrund der Heterogenität ihrer Systeme, um einen echten Online-Zugang mit durchgängig elektronischer Aktenführung in ihrem eigenen Bereich bemühen sollten. Der Anspruch auf einen digitalen Lesesaal lasse sich aus dem OZG und dem dazugehörigen Leistungskatalog nicht ableiten.

d) Wie können die nicht im Ausschuss vertretenen Länder besser eingebunden werden?

In diesem Zusammenhang erfuhr die Arbeit des Ausschusses viel Lob.

Als konkrete Maßnahmen wurden zwei Vorhaben abgestimmt:

- Bei künftigen Weiterleitungen von Informationen durch den Ausschuss an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Ausschusses wird ausdrücklich mitgeteilt, ob und ggfs. was zu tun ist oder ob es sich um eine reine Kenntnisnahme handelt.
- Künftig sollen nach Vorbereitung durch den Ausschuss zweistündige Online-Workshops zu Einzelthemen stattfinden. Als erstes soll es um eine Muster-Landesverordnung zur Aufbewahrungsfrist von Notariatsurkunden gehen. Dieser wird von Herrn Dr. Heimes (RP) in Abstimmung mit Herrn Dr. Schäfer (HH) vorbereitet.

Für den KLA-Ausschuss

Dr. Heimes, 01.04.2021